

den im § 1 benannten Wirtschaftszweigen und legt diesen Planvorschlag dem Kreisrat zur Bestätigung vor.

(6) Die Planvorschläge werden der zuständigen Landesregierung, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung, übergeben, die sie in den Landesplan aufnimmt. Dabei sind jedoch die volkseigene örtliche Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen getrennt aufzuführen. Der Planvorschlag des Landes mit der besonderen Ausweisung der volkseigenen örtlichen Industrie, der sonstigen örtlichen Wirtschaft und der kommunalen Einrichtungen ist der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(V) Bei der Aufstellung der Pläne für die volkseigene örtliche Industrie muß erreicht werden, daß das für die Produktion benötigte Material weitestgehend aus örtlichen Reserven gedeckt wird. Zur Ausnutzung örtlich vorhandener Reserven muß die Produktion der örtlichen volkseigenen Industriebetriebe auf die Verarbeitung dieser Materialreserven umgestellt werden.

IV.

Arbeitskräfte

§ 15

(1) Etwa erforderliche Kündigungen von Arbeitern und Angestellten haben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Lehrlingen ist nicht zu kündigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrverhältnisse ordnungsgemäß und ohne Unterbrechung beendet werden können. Lehrlinge der bisherigen KWU-Hauptverwaltungen sind ausnahmslos in die Verwaltung zu übernehmen, damit das Lehrverhältnis beendet werden kann.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Februar 1951 hat das für Wirtschaft und Verkehr zuständige Ministerium des Landes gemeinsam mit dem Ministerium des Innern des Landes, Hauptabteilung Staatliche Verwaltung und Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums, für jeden Stadt- oder Landkreis sowie für jede Gemeinde eine Liste zu erstellen, die alle Betriebe und kommunalen Einrichtungen enthalten muß, die gemäß vorgenannter Verordnung aufgelöst sind, und zwar:

- a) die einer landesverwalteten Vereinigung volkseigener Betriebe — WB (L) — unterstanden,
- b) die einem KWU angehörten,
- c) die bisher in keinem KWU zusammengefaßt waren und demgemäß Stadt- oder Landkreisen oder Gemeinden in Rechtsträgerschaft übertragen wurden.

Die Listen müssen die genaue Betriebsbezeichnung haben und sind in Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe und in sonstige kommunale Einrichtungen (z. B. Wohngrundstücke, unbebaute Grundstücke), die zu keinem KWU gehörten, zu gliedern.

(2) Die Landräte, Oberbürgermeister oder Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß ein Übernahme- oder Übergabeprotokoll für jedes übergebene Objekt ausgefertigt wird und daß die Übernahme nach dem Bilanztag vom 31. Dezember 1950 mit allen Aktiven und Passiven ordnungsgemäß erfolgt.

§ 17

(1) Die Handelsregisterlöschung der WB (L) und der KWU wird von diesen nicht selbst beantragt, sondern erfolgt durch eine gemeinsame Anweisung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik an die Amtsgerichte.

(2) Die Handelsregisterlöschung von volkseigenen Betrieben und kommunalen Einrichtungen, die bisher in Rechtsträgerschaft oder in Verwaltung von Gemeinden waren, in denen keine KWU bestanden, ist von dem Rat der Gemeinde beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

§ 18

(1) Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und der sonstigen örtlichen Wirtschaft und die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen sind in das Handelsregister einzutragen.

(2) Neueintragungen der Rechtsträger der kommunalen Einrichtungen (Räte der Stadt- oder Landkreise oder Gemeinden) oder Neueintragung der kommunalen Einrichtungen in das Handelsregister erfolgen nicht.

§ 19

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundbuchberichtigungen werden den Rechtsträgern (Räte der Stadt- oder Landkreise oder Gemeinden) vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Vordrucke übersandt. Diese sind von den Rechtsträgern als Antrag auf Grundbuchberichtigung zu verwenden.

(2) Die Wirtschaftsminister der Länder haben in Verbindung mit den Ministerien des Innern der Länder die Kontrolle über die Durchführung der §§ 16 bis 19 auszuüben.

Berlin, den 4. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär